05 Jugendamt



Titel der Drucksache:

Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege -Anpassung des Stundensatzes zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 ThürKigaG

2242/23			
Entscheidungsvorlage			
öffentlich			

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die laufende Geldleistung nach § 23 ThürKigaG wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

02

Die Geldleistung nach Anlage 1 Ziffer 2 wird jährlich zum 1. Januar an den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Tabellenwert des TVöD SuE angepasst.

20.11.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein	x Ja →	Nutzen/Einsparung	X Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
	\	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	X Ja	Gesamtkosten		EUR			
↓							
	2023	2024	2025	2026			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	3.221.281 EUR	3.127.304 EUR	3.443.940 EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung Ja X Nein							
<u> </u>							
Anlagenverzeichnis							
Anlage 1: Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege (Beschlusstext)							
Anlage 2: Finanzielle Auswirkungen (nicht öffentlich)							
Anlage 3: Begründung der Dringlichkeit							

Sachverhalt

Anerkannte Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 ThürKigaG Anspruch auf eine laufende Geldleistung (Sachleistung und Anerkennung der Förderleistung) zur Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Der Thüringer Landtag hat mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes am 28.04.2023 die Bezahlung der Tagespflegepersonen nach § 23 ThürKigaG ab dem 01.07.2023 neu geregelt (GVBl. Nr. 8/2023 S. 183). Danach werden nicht nur die Mindestbeträge angehoben, sondern auch neue Kriterien für die leistungsgerechte Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII) eingeführt. Auf der Grundlage der Neuregelungen sind durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die neuen Entgeltsätze zu kalkulieren.

Bei den neu kalkulierten Stundensätzen für die Anerkennung der Förderleistung ergeben sich gegenüber der bisherigen Finanzplanung keine Mehrkosten, da sich die Gesamtzahl der Tagespflegepersonen von 63 auf 61 verringert. Außerdem ist die Zahl der betreuten Kinder rückläufig. Durch den Landesgesetzgeber ist außerdem eine zusätzliche Zahlung von 300 €/Monat je betreutem Kind vorgesehen (§ 25 Abs. 1 Nr. 6 ThürKigaG).

DA 1.15 Drucksache : **2242/23** Seite 2 von 2